

# GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER HEILPÄDAGOGISCHEN FRÜHERZIEHUNG IM WANDEL DER ZEIT

Nationale und interkantonale gesetzliche Rahmenbedingungen haben die Entwicklung der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) in den letzten fünf Jahrzehnten geprägt. Zuerst wurde die Finanzierung durch den Bund abgesichert und später auf die Kantone übertragen. Zusätzlich wurde die Anerkennung der neuen spezifischen HFE-Ausbildungen schweizweit reglementiert.

**Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) als Berufsfeld gibt es seit dem Jahr 1968.** Damals hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) durch eine Revision der Invalidenversicherung «pädagogisch-therapeutische Massnahmen» eingeführt. Somit war die Finanzierung von heilpädagogischen Massnahmen im Vorschulbereich sichergestellt. Infolgedessen wurden Ende der **1960er-**, grösstenteils dann in den **1970er-**Jahren Frühberatungsdienste (heute eher Heilpädagogische Dienste) aufgebaut auf Initiative von Elternvereinigungen oder privaten Behindertenorganisationen.

Die Invalidenversicherung definierte damals die Anspruchsvoraussetzungen für die HFE anhand klar festgelegter Kriterien, beispielsweise für «Geistesschwäche», wenn der IQ nicht mehr als 75 beträgt. Auch die Werte für «Sehschwäche» oder «Schwerhörigkeit» waren genau definiert. **Schon damals bestand die Schwierigkeit, den Anspruch auf HFE für Kinder zu begründen, wenn die IV-Kriterien nicht erfüllt sind.** Grenzfälle zeigten sich insbesondere bei Kindern mit «Lernbehinderungen» oder «Verhaltensstörungen», bei Kindern, die von Behinderung (sprich Invalidität) bedroht sind oder bei Kindern in Entwicklungskrisen. In diesem Zusammenhang **plädierte Balbi-Kayser (1986) bereits damals für eine Förderdiagnostik und nicht eine defizitorientierte Diagnostik.**

.....  
Das Tätigkeitsfeld der HFE hat sich in den letzten fünf Jahrzehnten stetig weiterentwickelt.  
.....

In den **1980er-** und **1990er-**Jahren hat sich die HFE stetig weiterentwickelt und professionalisiert. **Die Gründung eines eigenen Berufsverbandes Heilpädagogische Früherziehung im Jahr 1984** hat das Berufsfeld der HFE zudem gestärkt. Die Arbeitsgruppe Früherziehung des Verbands der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA) empfahl bereits im Jahr **1979** den Ausbildungsinstituten, den Bereich HFE in ihren Ausbildungskatalog aufzunehmen. **Die Fachpersonen der HFE verfügten bis dahin über keine eigenständige Ausbildung, sondern über eine allgemeine heilpädagogische Ausbildung** (VHPA, 1987). Trotzdem genehmigte der VHPA erst im Jahr **1995** die erste Rahmenordnung zur Aus- und Weiterbildung in der HFE. Der Weg war nun frei für den Aufbau von eigenständigen HFE-Ausbildungen in Form eines Diploms oder eines Zusatzdiploms. Im Jahr **2003** wurde die Rahmenordnung überarbeitet und an die Bologna-Vorgaben angepasst.



Autorin

**Silvia Schnyder**  
**lic. phil., M. A.**

Wissenschaftliche  
Mitarbeiterin SZH/CSPS  
silvia.schnyder@szh.ch



Autor

**Dr. phil.**  
**Romain Lanners**

Direktor SZH/CSPS  
romain.lanners@szh.ch



Im Jahr **1993** hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) empfohlen, dass die Kantone das Recht auf Heilpädagogische Früherziehung regeln (vorzugsweise in der Gesetzgebung Erziehung) (EDK, 1994). Dies sollte geschehen unabhängig von der Ursache der Entwicklungsauffälligkeit und von der Frage, ob die Invalidenversicherung (IV) die Finanzierung übernimmt oder nicht. **Das BSV hat im IV-Rundschreiben Nr. 136 (28. April 1998) zum ersten Mal das Angebot der HFE detailliert beschrieben.** Die HFE sass also zwischen zwei Stühlen: auf der einen Seite gab es die Finanzierung durch die IV für «invalide minderjährige Versicherte» und auf der anderen Seite die Finanzierung der HFE für die «nicht-IV-Kinder» durch die Kantone.

Dieses Dilemma löste sich, nachdem im Jahr **2008** die Sonderpädagogik dem Aufgabengebiet der Kantone zugeteilt wurde. Das heisst, die fachliche, rechtliche und finanzielle Zuständigkeit der Sonderschulung liegt bei den Kantonen. Die HFE gehört seither zum sonderpädagogischen Grundangebot. Die EDK (**2007**) definiert im Artikel 4 Sonderpädagogik-Konkordat folgendermassen:

*In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.*



In den meisten Kantonen sind die Heilpädagogischen Dienste seit dem Rückzug der IV dem Erziehungsdepartement unterstellt. In wenigen Fällen ist die HFE dem Gesundheits-, Fürsorge- und Sozialwesen zugeteilt. **Die Organisation der Dienste ist sehr heterogen: Sie sind entweder kantonal (öffentlich-rechtlich) oder privat-rechtlich organisiert.** Letztere können auch einer grösseren Stiftung angegliedert sein. Zudem besteht in einigen Kantonen die Möglichkeit einer freiberuflichen Tätigkeit.

**Die HFE-Ausbildungen haben 2008 zum ersten Mal eine schweizweite Anerkennung erhalten** mit der Verabschiedung des neuen Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik durch die EDK. Zusätzlich wurde entschieden, dass die HFE-Diplome wie die Diplome in Schulischer Heilpädagogik nicht mehr auf Bachelor- sondern auf Masterniveau angeboten werden. Die Ausbildung erfolgt seither an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Die Zulassung zum Masterstudium erfordert ein Lehrdiplom oder einen Abschluss in einem verwandten Studienbereich (mind. Bachelor). Personen ohne Lehrdiplom für die Vorschule/Primarstufe oder ohne

Diplom in Logopädie beziehungsweise Psychomotoriktherapie müssen Zusatzleistungen im Bereich Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie absolvieren und praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie erbringen.

Mit der Totalrevision im Jahr **2023** hat die EDK die Anerkennungsreglemente für die pädagogisch-therapeutischen Berufe vereinheitlicht und vereinfacht; sprich für die Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik), die Logopädie und die Psychomotoriktherapie. Darin wurden die Zulassungsbedingungen sowie die Ausbildungsziele festgelegt. Nebst der Früherfassung werden die Studierenden auch befähigt, Interventionen vorzunehmen, die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu begleiten, interdisziplinär zusammenzuarbeiten, in integrationsorientierten Settings im Frühbereich zu unterstützen oder komplexe Fälle im Frühbereich zu führen.

**Mit den Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen hat sich also auch das Tätigkeitsfeld der HFE in den letzten fünf Jahrzehnten stets weiterentwickelt.**

### Literaturverzeichnis

Balbi-Kayser, M. (1986). *Die Früherziehung behinderter Kinder in der Schweiz im Spiegel bundes- und kantonrechtlicher Grundlagen*. Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

BSV (1998). *Heilpädagogische Früherziehung-IV-Rundschreiben Nr. 136 vom 28. April 1998*. BSV.

[www.sozialversicherungen.admin.ch/de/d/5696/download](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/de/d/5696/download)

EDK (1994). *Heilpädagogische Früherziehung in der Schweiz* (2. Aufl.). Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

[www.edk.ch/de/themen/sonderpaedagogik](http://www.edk.ch/de/themen/sonderpaedagogik)

EDK (2008). Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008.

EDK (2023). Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 22. Juni 2023.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007.

<https://edudoc.ch/record/25912?v=pdf>

VHPA (1979). *Überlegungen zum Problem «ganzheitliche Früherziehung» und mögliche Konsequenzen für die Ausbildung von Früherziehern in der Schweiz. Arbeitsbericht / Verband der heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz, Arbeitsgruppe Früherziehung*. Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

VHPA (1987). *Ausbildung zum Heilpädagogischen Früherzieher: Rahmenordnung und Ausbildungsgänge Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz, Arbeitsgruppe Früherziehung*. Verlag der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik.

VHPA (1995). *Rahmenordnung zur Aus- und Weiterbildung der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher in der Schweiz, genehmigt am 23. November 1995 / Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz*. VHPA.

VHPA (2003). *Rahmenordnung Heilpädagogische Früherziehung des Verbandes der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz*. VHPA.



KANTON  
NIDWALDEN

Bildungsdirektion  
**Zentrum für Sonderpädagogik**

Der Kanton Nidwalden beschäftigt gut 850 Angestellte in über 60 Berufen.

Die Mitarbeitenden nutzen die Überschaubarkeit des Kantons mit seinen rund 44'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf effiziente und bürgernahe Weise. Die Verwaltung ist schlank, Kontakte zu Entscheidungsträgern sind schnell hergestellt. Die kantonale Verwaltung versteht sich als Dienstleisterin im Auftrag ihrer Bürgerinnen und Bürger.

**Wir suchen per 1. Juli 2024 Sie als**

## Fachperson Heilpädagogische Früherziehung (50 %)

### Ihre Aufgaben

- Entwicklungsdiagnostische Abklärung und Förderung von Kindern (0-6 Jahre) mit Entwicklungsbeeinträchtigung
- Beratung und Unterstützung der Eltern / Erziehungsverantwortlichen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und fachliches Coaching

### Ihre Kompetenzen

- Master in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) oder einen äquivalenten Abschluss in Heilpädagogik / Sonderpädagogik
- Engagement in der familienorientierten und systemischen Arbeit
- Selbständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Fahrausweis B

### Unser Angebot

- Spannender und herausfordernder Aufgabenbereich
- Unterstützendes und wertschätzendes Team
- Gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- Flexible Arbeitszeiten und attraktive Ferienmodelle

Nähere Auskünfte über diese Aufgabe im Dienst der Nidwaldner Bevölkerung erteilt Ihnen gerne Frau Susanne Käslin, Teamleitung HFE, Telefon 041 618 74 20.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**Personalamt Nidwalden**